

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Beschlussdrucksache

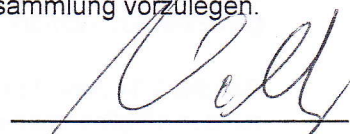
Nr.: 9 / 2013

b

Vorlage für die Verbandsversammlung am: 23.10. 2013

Die nachstehend näher bezeichnete Angelegenheit ist der Regionalversammlung vorzulegen.

Salzwedel, den 01.10.2013


Vorsitzender

Gegenstand der Vorlage:

4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes "Regionale Planungsgemeinschaft Altmark"

Gesetzliche Grundlage:

§§ 17 Abs. 1 und 2, 18a LPIG LSA in den derzeit gültigen Fassungen
§ 6 ff GKG LSA, § 33 LKO in den derzeit gültigen Fassungen

Beschlussvorschlag:

Die Regionalversammlung beschließt:

die 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes "Regionale Planungsgemeinschaft Altmark" (Anlage 1).
Die Beschlussdrucksache 3 / 2013 wird aufgehoben.

Abweichender Beschluss:

Abstimmungsergebnis Regionalversammlung

anwesende Mitglieder der Regionalversammlung: 7

einstimmig Stimmenmehrheit

JA NEIN ENTH

7	0	0
---	---	---

angenommen

abgelehnt

Salzwedel, den 23.10.2013


Schriftführer


Vorsitzender

Begründung:

Gemäß § 16 Abs. 3 der Verbandssatzung des Zweckverband "Regionale Planungsgemeinschaft Altmark" (RePIA) bedarf die Satzungsänderung stets der Stimmenmehrheit der Verbandsmitglieder. Die Verbandsmitglieder sind der Altmarkkreis Salzwedel und der Landkreis Stendal (§ 1 der Verbandssatzung). Gemäß § 6 Abs. 2 der Verbandssatzung ist im Übrigen die Regionalversammlung für Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und Verordnungen zuständig.

Die 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes "Regionale Planungsgemeinschaft Altmark" wurde von den Kreistagen des Altmarkkreis Salzwedel (25.02.2013) und vom Landkreis Stendal (14.03.2013) sowie von der Regionalversammlung des Zweckverbandes "Regionale Planungsgemeinschaft Altmark" (17.04.2013) beschlossen.

Gemäß § 14 Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 1 GKG-LSA bedürfen Änderungen der Verbandssatzung, die den Mitgliederbestand des Zweckverbandes, den Bestand des Zweckverbandes sowie Änderungen, die den Bestand an Aufgaben des Zweckverbandes oder die Grundlagen für die Bemessung der Verbandsumlage betreffen der Genehmigung durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde (Landesverwaltungsamt Halle).

Mit Schreiben vom 07.05.2013 (Anlage 2) teilte das Landesverwaltungsamt Halle, Referat Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen, der RePIA mit, dass es sich bei der von der RePIA angezeigten 4. Änderung der Verbandssatzung um keine genehmigungspflichtige Änderung der Verbandssatzung i.S.d. § 14 Abs. 1 und 2 GKG-LSA handelt. Aufgrund dessen ist die in Artikel 2 der beschlossenen 4. Änderungssatzung getroffenen Regelung zur Bekanntmachung und Wirksamkeit der Änderungssatzung fehlerhaft.

Daher regt das Landesverwaltungsamt an, die in den Gremien beschlossene und dem Landesverwaltungsamt angezeigte 4. Änderung der Verbandssatzung der RePIA mit einer angepassten Regelung zur Bekanntmachung **erneut zu beschließen**.

Da die von der Regionalversammlung mit Beschluss vom 17.04.2013 (Beschlussdrucksache 3/2013) beschlossene 4. Änderungssatzung nicht öffentlich bekannt gegeben wurde, ist sie nicht wirksam. Sie ist daher erneut zu beschließen. Der neue Beschluss der Regionalversammlung ersetzt den Beschluss vom 17.04.2013.

Mit der neuen Fassung der Bekanntmachungsvorschrift kann die 4. Änderungssatzung (Anlage 1) ohne Genehmigung des Landesverwaltungsamtes ausgefertigt, bekannt gegeben werden und in Kraft treten.